

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/10495 –

Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2023 – Schwerpunktfragen zu Dublin-Verfahren und sonstiger Sekundärmigration

Vorbemerkung der Fragesteller

Das sogenannte Dublin-System der Europäischen Union ist seit Jahren dysfunktional. Die Sekundärmigration aus anderen Mitgliedstaaten ist erheblich. Rücküberstellungen von Asylantragstellern an den zuständigen EU-Mitgliedstaat, obwohl nach dem geltenden Recht vorgesehen, sind häufig unmöglich. So hat Deutschland im Jahr 2023 für 74 622 Asylantragsteller ein Übernahmersuchen an andere EU-Mitgliedstaaten gestellt. Tatsächlich vollzogen wurden jedoch nur 5 053 Überstellungen (www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-dezember-2023.html). Vielfach verhindern Gerichte die geplanten Überstellungen wegen Mängeln in den Asyl- oder Aufnahmesystemen anderer Mitgliedstaaten oder aufgrund individueller Umstände. Eine besondere Rolle spielen in diesem Zusammenhang Griechenland und Italien: Nach Griechenland fanden bereits 2022 keinerlei Dublin-Überstellungen mehr statt, nach Italien nur 362 bei 14 439 Ersuchen (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/5868). An diesen Schwierigkeiten wird sich nach Einschätzung der Fragesteller auch mit der anstehenden GEAS (Gemeinsames Europäisches Asylsystem)-Reform in den nächsten Jahren wenig ändern.

Ebenfalls als Folge der zwischen den EU-Mitgliedstaaten bestehenden massiven Versorgungsunterschiede kommt es seit Jahren zudem zu einer verstärkten Einreise von Menschen nach Deutschland, die bereits in anderen EU-Mitgliedstaaten rechtskräftig als schutzberechtigt anerkannt wurden. Die Einreise erfolgt regelmäßig mithilfe von Aufenthaltstiteln und gültigen Pässen oder aber Reiseausweisen der anerkennenden Mitgliedstaaten. Diese ermöglichen einen touristischen, geschäftlichen oder sonstigen visumsfreien Aufenthalt von bis zu 90 Tagen im Schengenraum. Nach ihrer Ankunft stellen diese Reisenden sodann einen Asylantrag in Deutschland und setzen damit ein erneutes Asylverfahren in Gang. Diese Antragsteller unterfallen nicht dem Dublin-System. Die Anträge dieser bereits Schutzberechtigten sind gemäß § 29 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes (AsylG) regelmäßig als unzulässig abzulehnen.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes darf diese Ablehnung als unzulässig jedoch dann nicht erfolgen, wenn im Einzelfall festgestellt wird, dass bei Rückkehr eines anerkannt Schutzberechtigten in den Mitgliedstaat der Anerkennung die Gefahr einer Verletzung von Artikel 3 der Europä-

ischen Menschenrechtskonvention (EMRK) bzw. Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union drohen würde (vgl. Antwort zu Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 20/5868). So kommt es – gerade auch im Fall griechischer Anerkennungen – zur inzidenten Prüfung der Sozialleistungssysteme und allgemeinen Lebensverhältnisse in anderen europäischen Mitgliedstaaten und sodann zur Durchführung erneuter Verfahren in Deutschland.

1. Wie viele Verfahren im Rahmen der Dublin-Verordnung wurden im Gesamtjahr 2023 eingeleitet (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen die Relation zu allen Asylersuchen sowie die Quote der auf EURODAC (European Dactyloscopy)-Treffern basierenden Dublin-Verfahren angeben; bitte auch nach den unterschiedlichen EURODAC-Treffern differenzieren)?

Wie viele EURODAC-Treffer welcher Kategorie gab es im Jahr 2023?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

	Asylerstanträge	Übernahmeersuchen (ÜE) an die Mitgliedstaaten gesamt	Prozentualer Anteil der ÜE zu den Asylersuchen	Prozentualer Anteil der ÜE mit EURODAC-Treffern
Jahr 2023	329.120	74.622	22,7	73,2

Übernahmeersuchen mit EURODAC-Treffern*	
	Jahr 2023
EURODAC-Treffer gesamt	54.640
davon EURODAC-Treffer	
nach Artikel 9 EURODAC-Verordnung	39.996
nach Artikel 14 EURODAC-Verordnung	10.522
nach Artikel 17 EURODAC-Verordnung	4.122

*Liegen für eine Person mehrere unterschiedliche EURODAC-Treffer nach der Verordnung (EU) Nummer 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (sog. EURODAC-Verordnung) vor, werden vorrangig die gemäß Artikel 9 der EURODAC-Verordnung vorhandenen Treffer ausgewiesen.

EURODAC-Treffer bei Asylersuchen	nach Artikel 9 EURODAC-Verordnung	nach Artikel 14 EURODAC-Verordnung
Jahr 2023	64.811	18.822

2. Welche waren im Jahr 2023 die 15 nach der Dublin-Verordnung am stärksten betroffene Herkunftsländer und welche die 15 am stärksten angefragten Mitgliedstaaten (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen angeben)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Jahr 2023 Ersuchen an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
gesamt	74.622	
darunter:		
Kroatien	16.704	22,4
Italien	15.479	20,7
Österreich	7.995	10,7
Bulgarien	7.732	10,4
Griechenland	5.523	7,4
Frankreich	5.032	6,7
Spanien	3.334	4,5
Polen	1.922	2,6
Niederlande	1.577	2,1
Schweden	1.468	2,0
Rumänien	1.299	1,7
Schweiz	1.259	1,7
Belgien	1.003	1,3
Lettland	672	0,9
Portugal	537	0,7

Jahr 2023 nach Herkunftsland	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
gesamt	74.622	
darunter:		
Afghanistan	16.986	22,8
Syrien, Arabische Republik	15.627	20,9
Türkei	8.564	11,5
Russische Föderation	5.143	6,9
Iran, Islamische Republik	3.145	4,2
Irak	2.633	3,5
Algerien	1.806	2,4
Tunesien	1.575	2,1
Marokko	1.362	1,8
Guinea	1.219	1,6
Pakistan	1.142	1,5
Nigeria	1.118	1,5
Indien	999	1,3
Somalia	971	1,3
Georgien	908	1,2

3. Wie viele Dublin-Entscheidungen mit welchem Ergebnis (Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats bzw. der Bundesrepublik Deutschland, Selbsteintritt, humanitäre Fälle, Familienzusammenführung usw.) gab es im Jahr 2023 (bitte bei der Zahl der Selbsteintritte auch nach Mitgliedstaaten und den jeweils drei wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

In wie vielen Fällen haben andere Mitgliedstaaten von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht (bitte nach Mitgliedstaat aufschlüsseln)?

Entscheidungen über Dublin-Verfahren werden im Statistiksystem des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach den in den folgenden Tabellen aufgeführten Kategorien erfasst.

	Jahr 2023
Ablehnungen durch den Mitgliedstaat gesamt	22.462
Artikel 3 Absatz 2 Dublin-III	49
Artikel 8 Absatz 1 Dublin-III	29
Artikel 8 Absatz 2 Dublin-III	2
Artikel 8 Absatz 3 Dublin-III	5
Artikel 8 Absatz 4 Dublin-III	2.154
Artikel 9 Dublin-III	95
Artikel 10 Dublin-III	55
Artikel 11 Buchstabe a Dublin-III	53
Artikel 11 Buchstabe b Dublin-III	13
Artikel 12 Absatz 1 Dublin-III	26
Artikel 12 Absatz 2 Dublin-III	420
Artikel 12 Absatz 3 Dublin-III	3
Artikel 12 Absatz 4 Dublin-III	1.238
Artikel 13 Absatz 1 Dublin-III	1.180
Artikel 13 Absatz 2 Dublin-III	83
Artikel 14 Absatz 1 Dublin-III	19
Artikel 14 Absatz 2 Dublin-III	17
Artikel 16 Absatz 1 Dublin-III	6
Artikel 16 Absatz 2 Dublin-III	2
Artikel 17 Absatz 1 Dublin-III	4
Artikel 17 Absatz 2 Dublin-III	73
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a Dublin-III	15
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b Dublin-III	4.138
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c Dublin-III	18
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d Dublin-III	74
Artikel 18 Absatz 2 Dublin-III	3
Artikel 19 Absatz 1 Dublin-III	11
Artikel 19 Absatz 2 Dublin-III	2.088
Artikel 19 Absatz 3 Dublin-III	555
Artikel 20 Absatz 3 Dublin-III	3

	Jahr 2023
Ablehnende Zwischenantwort, da ÜE an 3. MS noch nicht beantwortet	6
EURODAC-Treffer unvollständig	72
Kein Dublinfall (i. d. R., weil int. Schutz in Mitgliedstaat)	4.275
Keine Antwort auf Remonstration innerhalb der Frist	1.763
Minderjährigkeit zw. MS strittig	325
Verweis auf Zuständigkeit eines anderen MS	3.590

	Jahr 2023
Zustimmungen des Mitgliedstaats gesamt	55.728
Artikel 3 Absatz 2 Dublin-III	14
Artikel 8 Absatz 4 Dublin-III	8
Artikel 9 Dublin-III	24
Artikel 10 Dublin-III	24
Artikel 11 Buchstabe a Dublin-III	30
Artikel 11 Buchstabe b Dublin-III	1
Artikel 12 Absatz 1 Dublin-III	184
Artikel 12 Absatz 2 Dublin-III	2.414
Artikel 12 Absatz 3 Dublin-III	31
Artikel 12 Absatz 4 Dublin-III	2.511
Artikel 13 Absatz 1 Dublin-III	4.014
Artikel 13 Absatz 2 Dublin-III	11
Artikel 14 Absatz 1 Dublin-III	12
Artikel 17 Absatz 1 Dublin-III	4
Artikel 17 Absatz 2 Dublin-III	12
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a Dublin-III	114
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b Dublin-III	8.248
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c Dublin-III	3.119
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d Dublin-III	3.839
Artikel 19 Absatz 1 Dublin-III	2
Artikel 19 Absatz 2 Dublin-III	3
Artikel 19 Absatz 3 Dublin-III	4
Artikel 20 Absatz 3 Dublin-III	36
Artikel 20 Absatz 3 Satz 2 Dublin-III	3
Artikel 20 Absatz 5 Dublin-III	13.317
Artikel 22 Absatz 7 Dublin-III	11.284

	Jahr 2023
Artikel 25 Absatz 2 Dublin-III	6.375
Artikel 28 Absatz 3 Dublin-III	90

Jahr 2023			
Selbsteintritte des BAMF, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen:			
Mitgliedstaat	Anzahl	Herkunftsland	Anzahl nach Herkunftsland
Belgien	11	darunter:	
		Afghanistan	4
		Somalia	2
		Elfenbeinküste (Cote d'Ivoire)	1
Bulgarien	38	darunter:	
		Syrien, Arabische Republik	21
		Afghanistan	9
		Irak	6
Dänemark	4	Simbabwe	2
		Syrien, Arabische Republik	2
Estland	2	Armenien	1
		Türkei	1
Finnland	6	Russische Föderation	4
		Gambia	2
Frankreich	53	darunter:	
		Syrien, Arabische Republik	7
		Afghanistan	5
		Iran, Islamische Republik	5
Griechenland	170	darunter:	
		Armenien	64
		Syrien, Arabische Republik	21
		Türkei	19
Italien	229	darunter:	
		Tunesien	63
		Afghanistan	44
		Nigeria	23
Kroatien	165	darunter:	
		Türkei	73
		Afghanistan	33
		Russische Föderation	25
Lettland	5	darunter:	
		Russische Föderation	2

Jahr 2023			
Selbsteintritte des BAMF, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen:			
Mitgliedstaat	Anzahl	Herkunftsland	Anzahl nach Herkunftsland
		Irak	1
		Staatenlos	1
Liechtenstein	1	Tunesien	1
Litauen	25	darunter:	
		Irak	15
		Russische Föderation	3
		Türkei	3
Malta	55	darunter:	
		Libyen	21
		Syrien, Arabische Republik	15
		Libanon	11
Niederlande	27	darunter:	
		Türkei	18
		Syrien, Arabische Republik	2
		Tunesien	2
Norwegen	2	Eritrea	2
Österreich	46	darunter:	
		Tunesien	11
		Türkei	11
		Afghanistan	10
Polen	65	darunter:	
		Russische Föderation	38
		Libanon	6
		Syrien, Arabische Republik	5
Portugal	15	darunter:	
		Afghanistan	6
		Libyen	6
		Angola	1
Rumänien	24	darunter:	
		Syrien, Arabische Republik	7
		Irak	6
		Guinea	3
Schweden	19	darunter:	
		Georgien	6
		Afghanistan	2
		Irak	2
Schweiz	1	Somalia	1
Slowakei	2	Vietnam	2
Slowenien	14	darunter:	

Jahr 2023			
Selbsteintritte des BAMF, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen:			
Mitgliedstaat	Anzahl	Herkunftsland	Anzahl nach Herkunftsland
		Türkei	8
		Afghanistan	2
		Kosovo	2
Spanien	18	darunter:	
		Syrien, Arabische Republik	3
		Guinea	2
		Libanon	2
Ungarn	10	darunter:	
		Aserbaidshjan	3
		Vietnam	2
		Afghanistan	1
Zypern	1	Syrien, Arabische Republik	1
gesamt	1.008		

Die einzelnen Mitgliedstaaten melden ihrerseits an Eurostat, in wie vielen Fällen sie jeweils vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht haben. Es erfolgt jedoch durch die einzelnen Mitgliedstaaten keine veröffentlichte Differenzierung nach Herkunftsland, Mitgliedstaat und Grund der Ausübung.

Die Angaben zu Selbsteintritten anderer Mitgliedstaaten für das Jahr 2023 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr 2023	
Belgien	4.275
Slowakei	0
Slowenien	0

Quelle: Eurostat; Stand 06.03.2024

Die Daten der anderen Mitgliedstaaten lagen zum oben genannten Stand für das Jahr 2023 noch nicht vor.

4. Wie viele Überstellungen nach der Dublin-Verordnung wurden im Jahr 2023 vollzogen (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen angeben und auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und Mitgliedstaaten differenzieren)?

Wie viele dieser Personen wurden unter Einschaltung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), aber ohne Durchführung eines Asylverfahrens überstellt?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Jahr 2023 an Mitgliedstaaten	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	5.053	
darunter:		

Jahr 2023 an Mitgliedstaaten	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
Österreich	1.534	30,4
Frankreich	575	11,4
Spanien	525	10,4
Polen	419	8,3
Kroatien	328	6,5
Niederlande	279	5,5
Bulgarien	266	5,3
Schweden	199	3,9
Belgien	193	3,8
Rumänien	147	2,9
Schweiz	121	2,4
Portugal	67	1,3
Tschechien	65	1,3
Slowenien	56	1,1
Finnland	53	1,0

Jahr 2023 Herkunftsländer	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	5.053	
darunter:		
Afghanistan	1.181	23,4
Syrien, Arabische Republik	614	12,2
Türkei	536	10,6
Russische Föderation	398	7,9
Irak	346	6,8
Algerien	236	4,7
Marokko	155	3,1
Tunesien	108	2,1
Indien	106	2,1
Guinea	91	1,8
Pakistan	89	1,8
Iran, Islamische Republik	82	1,6
Aserbaidshan	77	1,5
Ungeklärt	76	1,5
Nigeria	65	1,3

Zeitraum	Überstellungen ohne Durchführung eines Asylverfahrens
Jahr 2023	482

5. Wie viele Personen halten sich nach Angaben des Ausländerzentralregisters (AZR) derzeit in Deutschland auf, für die nach Auffassung des BAMF ein anderer Mitgliedstaat für die Asylprüfung zuständig war bzw. ist, und wie viele dieser Personen sind aktuell ausreisepflichtig (bitte – auch für die Teilgruppe der Ausreisepflichtigen – nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern, Mitgliedstaaten sowie Schutz- bzw. Aufenthaltsstatus differenzieren)?

Zum Stichtag 29. Februar 2024 hielten sich 27.868 Personen in Deutschland auf, bei denen das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren gemäß der sog. Dublin-III-VO abgeschlossen wurde und ein anderer Mitgliedstaat als die Bundesrepublik Deutschland für die Prüfung des von diesen Personen gestellten Antrags auf internationalen Schutz als zuständig festgestellt wurde. Enthalten sind in der Zahl aufgrund der Fragestellung auch Personen, bei denen die Zuständigkeit des anderen Mitgliedstaates bereits beendet ist. Von den 27.868 Personen waren zum Stichtag 7.391 ausreisepflichtig.

Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen	Davon ausreisepflichtig
gesamt	27.868	7.391
darunter:		
Afghanistan	5.700	1.633
Syrien, Arabische Republik	4.390	1.142
Türkei	3.124	800
Irak	1.984	455
Russische Föderation	1.846	565
Nigeria	1.458	449
Iran, Islamische Republik	1.380	229
Guinea	557	185
Pakistan	442	105
Somalia	417	97

Land	Anzahl Personen	Davon ausreisepflichtig
gesamt	27.868	7.391
davon:		
Baden-Württemberg	4.048	1.320
Bayern	4.529	1.069
Berlin	1.307	306
Brandenburg	625	240
Bremen	201	84
Hamburg	876	346
Hessen	2.490	723
Mecklenburg-Vorpommern	493	73
Niedersachsen	2.532	422
Nordrhein-Westfalen	6.559	1.574
Rheinland-Pfalz	1.458	353
Saarland	320	137
Sachsen	597	107
Sachsen-Anhalt	478	187
Schleswig-Holstein	853	290
Thüringen	502	160

Mitgliedstaat	Anzahl Personen	Davon ausreisepflichtig
gesamt	27.868	7.391
davon		
Italien	7.971	1.909
Kroatien	6.759	1.951
Bulgarien	2.129	568
Österreich	1.848	638
Frankreich	1.435	409
Polen	1.270	324
Spanien	1.141	350
Schweden	799	203
Litauen	607	84
Rumänien	560	146
Niederlande	518	164
Belgien	356	91
Ungarn	353	28
Portugal	338	89
Lettland	266	72
Schweiz	261	72
Dänemark u. Färöer	228	47
Norwegen	180	42
Finnland	173	58
Tschechische Republik	157	44
Slowenien	134	32
Malta	101	28
Griechenland	96	12
Slowakische Republik	66	8
Estland	53	14
Zypern	39	4
Luxemburg	16	2
Großbritannien mit Nord- irland	11	2
Island	2	0
Irland	1	0

Aufenthaltsstatus	Anzahl Personen	Davon ausreisepflichtig
gesamt	27.868	7.391
davon:		
Niederlassungserlaubnis	138	0
Aufenthaltserlaubnis	2.225	0
Aufenthalts gestattung	10.298	46
Duldung	5.512	5.512
Sonstiges (kein Auf- enthaltsrecht, Antrag auf Titel gestellt, An- kunftsnachweis, EU-Auf- enthaltsrechte)	9.695	1.833

6. Wie viele Personen halten sich nach Angaben des AZR derzeit in Deutschland auf, die bereits einmal in einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden, und wie viele von ihnen sind ausreisepflichtig (bitte – auch für die Teilgruppe der Ausreisepflichtigen – nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern, Mitgliedstaaten und Schutz- bzw. Aufenthaltsstatus differenzieren)?

Zum Stichtag 29. Februar 2024 waren 14.885 aufhältige Personen im Ausländerzentralregister registriert, die bereits einmal an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden. Davon waren zum Stichtag noch 5.100 Personen ausreisepflichtig.

Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Staatsangehörigkeit	Anzahl aufhältiger Personen, die bereits an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden	Davon ausreisepflichtig
gesamt	14.885	5.100
darunter:		
Russische Föderation	2.190	924
Afghanistan	1.457	398
Irak	1.407	534
Syrien, Arabische Republik	948	227
Somalia	623	206
Nigeria	592	227
Iran, Islamische Republik	584	157
Guinea	547	303
Türkei	521	109
Serbien	439	88

Mitgliedstaat	Anzahl aufhältiger Personen, die bereits an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden	Davon ausreisepflichtig
gesamt	14.885	5.100
davon:		
Italien	3.341	1.079
Polen	2.130	824
Frankreich	1.640	692
Spanien	1.125	478
Österreich	1.113	368
Schweden	1.027	281
Belgien	936	300
Niederlande	593	214
Ungarn	375	76
Schweiz	374	114
Kroatien	306	110
Dänemark u. Färöer	254	76
Tschechische Republik	226	66
Norwegen	195	47
Griechenland	187	11

Mitgliedstaat	Anzahl aufhältiger Personen, die bereits an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden	Davon ausreise- pflichtig
Rumänien	177	77
Litauen	154	56
Slowenien	136	41
Bulgarien	133	42
Portugal	132	48
Finnland	88	33
Lettland	62	14
Slowakische Republik	59	17
Luxemburg	41	15
Malta	32	11
Großbritannien mit Nord- irland	30	8
Estland	8	1
Irland	5	0
Zypern	5	1
Island	1	0

Schutzstatus	Anzahl aufhältiger Personen, die bereits an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden	Davon ausreise- pflichtig
gesamt	14.885	5.100
davon:		
Kein Schutzstatus	13.217	5.047
Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 AsylG	1.042	25
subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG gewährt	611	28
Als Asylberechtigter an- erkannt	15	0

Aufenthaltsstatus	Anzahl aufhältiger Personen, die bereits an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden	Davon ausreise- pflichtig
gesamt	14.885	5.100
davon:		
Niederlassungserlaubnis	890	0
Aufenthaltsurlaubnis	4.434	0
Aufenthalts gestattet	2.004	22
Duldung	4.489	4489
Sonstiges (kein Auf- enthaltsrecht, Antrag auf Titel gestellt, An- kunftsnachweis, EU-Auf- enthaltsrechte)	3.068	589

7. Wie vielen Asylsuchenden des Jahres 2023 war zuvor in einem anderen Mitgliedstaat ein Schutzstatus zugesprochen worden (bitte nach den einzelnen Mitgliedstaaten differenzieren), und wie viele von ihnen lebten zuletzt mit welchem Status in Deutschland (bitte auch nach den wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung liegen ausschließlich zu Personen vor, denen bereits durch Griechenland internationaler Schutz zuerkannt wurde (anerkannt Schutzberechtigte) und die in Deutschland einen weiteren Asylantrag gestellt haben. Hinsichtlich anderer Mitgliedstaaten erfolgt eine entsprechende statistische Erfassung nicht.

Die Anzahl erneuter Asylantragstellungen im Jahr 2023 von bereits durch Griechenland anerkannt Schutzberechtigten kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr 2023	Afghanistan	Syrien	Irak	Ungeklärt	Somalia	Sonstige	Gesamt
gesamt	2.633	1.402	1.079	632	493	874	7.113

Statistische Daten zum letzten Status der Asylantragstellenden, denen bereits in Griechenland ein Schutzstatus zuerkannt wurde, liegen nicht vor.

8. Wie viele Entscheidungen in den Asylverfahren von in anderen Mitgliedstaaten anerkannten Schutzberechtigten gab es im Jahr 2023 (bitte nach Monaten und Mitgliedstaaten differenzieren), und wie viele dieser Verfahren (zu wie vielen Personen) sind noch offen?

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung liegen ausschließlich zu Personen vor, denen bereits durch Griechenland internationaler Schutz zuerkannt wurde (anerkannt Schutzberechtigte) und die in Deutschland einen weiteren Asylantrag gestellt haben. Hinsichtlich anderer Mitgliedstaaten erfolgt eine entsprechende statistische Erfassung nicht.

Jahr 2023	Entscheidungen
Januar	2.068
Februar	1.850
März	2.339
April	1.525
Mai	1.579
Juni	1.766
Juli	1.163
August	1.087
September	944
Oktober	806
November	824
Dezember	544
gesamt	16.495

Anmerkung: Einzelne Monatswerte können von bislang veröffentlichten statistischen Daten abweichen, da es in Einzelfällen zu nachträglichen Änderungen (z. B. Stornierungen von Entscheidungen) kommen kann.

Mit Stand 31. Dezember 2023 waren rund 6.100 Verfahren von durch Griechenland bereits anerkannt Schutzberechtigten beim BAMF anhängig.

9. Wie war der Ausgang der in Frage 8 genannten Asylverfahren im Jahr 2023 (bitte nach Quartalen differenzieren; zudem differenzieren nach den vier üblichen Schutzstatus, Ablehnung, Ablehnung als offensichtlich unbegründet, sonstige Verfahrenserledigungen; bitte insgesamt, aber jeweils auch für die fünf wichtigsten Herkunftsstaaten angeben)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Herkunftsland gesamt					
Personen	Gesamt	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
Anerkennung gem. Artikel 16a GG	15	4	2	8	1
Flüchtlingsschutz gem. § 3 Absatz 1 AsylG	5.170	1.254	1.802	1.310	804
subsidiärer Schutz gem. § 4 Absatz 1 AsylG	3.596	1.365	1.061	711	459
Abschiebungsverbot gem. § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG	3.510	2.120	650	405	335
Ablehnung	2.192	779	558	482	373
Ablehnung als offensichtlich unbegründet	107	19	30	35	23
formelle Verfahrenserledigung	1.905	716	767	243	179
gesamt	16.495	6.257	4.870	3.194	2.174

Herkunftsland Afghanistan					
Personen	Gesamt	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
Anerkennung gem. Artikel 16a GG	15	4	2	8	1
Flüchtlingsschutz gem. § 3 Absatz 1 AsylG	4.431	981	1.615	1.140	695
subsidiärer Schutz gem. § 4 Absatz 1 AsylG	282	184	55	17	26
Abschiebungsverbot gem. § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG	3.056	1.951	514	322	269
Ablehnung	13	5	2	2	4
Ablehnung als offensichtlich unbegründet	1	0	0	0	1
formelle Verfahrenserledigung	605	242	224	80	59
gesamt	8.403	3.367	2.412	1.569	1.055

Herkunftsland Syrien					
Personen	Gesamt	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
Anerkennung gem. Artikel 16a GG	0	0	0	0	0
Flüchtlingsschutz gem. § 3 Absatz 1 AsylG	88	33	36	17	2
subsidiärer Schutz gem. § 4 Absatz 1 AsylG	3.114	1.110	943	662	399
Abschiebungsverbot gem. § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG	39	1	25	4	9
Ablehnung	0	0	0	0	0
Ablehnung als offensichtlich unbegründet	0	0	0	0	0
formelle Verfahrenserledigung	522	277	186	38	21
gesamt	3.763	1.421	1.190	721	431

Herkunftsland Irak					
Personen	Gesamt	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
Anerkennung gem. Artikel 16a GG	0	0	0	0	0
Flüchtlingsschutz gem. § 3 I AsylG	123	57	12	29	25
subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	75	35	18	7	15
Abschiebungsverbot gem. § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG	117	38	31	21	27
Ablehnung	1.381	531	322	260	268
Ablehnung als offensichtlich unbegründet	35	4	14	11	6
formelle Verfahrenserledigung	265	57	150	28	30
gesamt	1.996	722	547	356	371

Herkunftsland Somalia					
Personen	Gesamt	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
Anerkennung gem. Artikel 16a GG	0	0	0	0	0
Flüchtlingsschutz gem. § 3 Absatz 1 AsylG	213	66	72	49	26
subsidiärer Schutz gem. § 4 Absatz 1 AsylG	41	16	10	8	7

Herkunftsland Somalia					
Personen	Gesamt	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
Abschiebungsverbot gem. § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG	227	104	57	43	23
Ablehnung	38	10	15	5	8
Ablehnung als offensichtlich unbegründet	0	0	0	0	0
formelle Verfahrenserledigung	109	28	57	17	7
gesamt	628	224	211	122	71

Herkunftsland Ungeklärt					
Personen	Gesamt	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
Anerkennung gem. Artikel 16a GG	0	0	0	0	0
Flüchtlingsschutz gem. § 3 Absatz 1 AsylG	89	42	21	15	11
subsidiärer Schutz gem. § 4 Absatz 1 AsylG	45	6	27	10	2
Abschiebungsverbot gem. § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG	8	4	1	3	0
Ablehnung	177	33	56	67	21
Ablehnung als offensichtlich unbegründet	27	3	5	10	9
formelle Verfahrenserledigung	156	44	51	32	29
gesamt	502	132	161	137	72

Stand: 31. Dezember 2023

Anmerkung: Quartalswerte können von bislang veröffentlichten statistischen Daten abweichen, da es in Einzelfällen zu nachträglichen Änderungen (z. B. Stornierungen von Entscheidungen) kommen kann.

10. Wie viele Rücküberstellungen bzw. Abschiebungen von bereits in anderen Mitgliedstaaten anerkannten Schutzberechtigten erfolgten in den Jahren 2021, 2022 und 2023 (bitte jeweils nach Jahr, den wichtigsten Staatsangehörigkeiten und Zielstaaten differenzieren)?

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Angaben im Sinne der Fragestellung vor.

11. Wie unterscheidet sich nach Kenntnis der Bundesregierung die soziale Versorgung der in Griechenland anerkannten Schutzberechtigten von der sozialen Versorgung der einheimischen griechischen Bevölkerung (bitte im Einzelnen nach Unterschieden im griechischen Sozialleistungssystem bei der staatlichen Wohnraumversorgung, der medizinischen Versorgung, Lebensmittelversorgung und sonstigen Leistungen aufschlüsseln)?

Sozialhilfen:

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden in Griechenland bestimmte Anforderungen für den Zugang zu Sozialhilfeleistungen gestellt, die auch für anerkannt Schutzberechtigte gelten. So zählt zu den Voraussetzungen für eine Beantragung von staatlicher Sozialhilfe beispielsweise der Nachweis eines mehrjährigen ununterbrochenen und legalen Aufenthalts in Griechenland. Diese mehrjährigen Aufenthalte sind nach Kenntnis der Bundesregierung für Sozialhilfe, Wohngeld, Kindergeld, eine Einmalzahlung bei der Geburt eines Kindes und für eine Bedürftigen-Rente für Personen ab einem Lebensalter von 67 Jahren erforderlich.

Zudem werden für die Beantragung dieser Unterstützungsleistungen u. a. eine Steuernummer, eine Sozialversicherungsnummer, der Nachweis über einen festen Wohnsitz (beispielhaft als Kopie des Mietvertrags oder des Grundbuchauszuges) benötigt, was Schutzberechtigte vor weitere Hindernisse stellen kann (siehe auch Gesetz 4636/2019, sowie Rundschreiben 80320/42862/2018 des griechischen Ministeriums für Arbeit und Soziales).

Staatliche Wohnraumversorgung:

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist in Griechenland kein Sozialwohnssystem oder sog. sozialer Wohnungsbau gegeben. Anerkannt Schutzberechtigte haben in Griechenland über die Ansprüche der einheimischen Bevölkerung hinaus die Möglichkeit, über das von der Internationalen Organisation für Migration umgesetzte Integrationsprogramm HELIOS für bis zu zwölf Monate einen Mietkostenzuschuss zu erhalten. Ein im Januar 2019 eingeführtes Wohngeld steht nur denjenigen zu, die sich mehr als fünf Jahre ununterbrochen und legal in Griechenland aufgehalten haben (s. obenstehende Ausführungen).

Medizinische Versorgung:

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben in Griechenland alle Personen (versicherte wie nicht-versicherte Personen) Zugang zu einer medizinischen Grundversorgung in Krankenhäusern und bei Ärztinnen und Ärzten des staatlichen Versicherungssystems EOPYY (staatlicher Gesundheitsfonds) bzw. IKA (auch EFKA, Sozialversicherungsträger). Daneben gibt es private Kliniken sowie private Ärztinnen und Ärzte. Medizinische Versorgung ist für anerkannt Schutzberechtigte im Rahmen einer gesetzlichen Krankenversicherung gegeben, die eine grundlegende, wenn auch deutlich eingeschränkte, Behandlung gewährleistet und mit griechischen Staatsangehörigen und EU-Bürgerinnen und -bürgern gleichstellt (Artikel 31 des Präsidialdekrets Nr. 141/2013). Diese Versorgung ist nicht an sonstige Bedingungen geknüpft, solange ein legaler Aufenthalt besteht.

12. Wie unterscheidet sich nach Kenntnis der Bundesregierung die soziale Versorgung der in Italien anerkannten Schutzberechtigten von der sozialen Versorgung der einheimischen italienischen Bevölkerung (bitte im Einzelnen nach Unterschieden im italienischen Sozialleistungssystem bei der staatlichen Wohnraumversorgung, der medizinischen Versorgung, Lebensmittelversorgung und sonstigen Leistungen aufschlüsseln)?

In Italien existiert eine Vielzahl von Unterstützungsmöglichkeiten für Schutzberechtigte durch Behörden, Nichtregierungsorganisationen, soziale Initiativen

oder karitative Einrichtungen, welche auch bei dem Erhalt des Zugangs zu sozialen Leistungen, insbesondere auch bei der für den Erhalt notwendigen Einschreibung in das Einwohnermelderegister sowie einer Steuernummer, unterstützen.

Sozialhilfen:

Insgesamt besteht eine Vielzahl verschiedener, möglicher Sozialleistungen und finanzieller Hilfen auf staatlicher und regionaler Ebene. Mit Gesetzesdekret 48/2023 vom 4. Mai 2023 hat Italien das „Inklusionsgeld“ (it: Assegno di inclusione) sowie das „Qualifizierungsgeld“ (it.: Supporto per la formazione e il lavoro) eingeführt. Personen mit internationalem Schutz sind antragsberechtigt. Bei Antragstellung muss der Betroffene seit mindestens fünf Jahren in Italien wohnhaft gewesen sein, davon die letzten zwei Jahre durchgehend.

Staatliche Wohnraumversorgung:

Personen mit geringem Einkommen können bei der Kommune ihres Wohnsitzes den Zugang zu öffentlichem Wohnraum, d. h. den Erhalt einer Sozialwohnung, beantragen. Die Zuständigkeit für die Festlegung der Zugangskriterien liegt bei den Regionen, während die Gemeinden für die Auswahl der Personen, denen eine Wohnung zugewiesen wird, zuständig sind. International Schutzberechtigte sind italienischen Staatsbürgerinnen und -bürgern beim Zugang zu Sozialwohnungen gleichgestellt. Die Antragsvoraussetzungen unterscheiden sich regional. Einige Regionen haben spezielle Kriterien für international Schutzberechtigte. Zugangsvoraussetzungen können zum Beispiel sein: Ein bestimmtes maximales Haushaltseinkommen, ein Wohnsitz in der Gemeinde, in welcher der Antrag gestellt wird, keine illegale Beschäftigung, keine frühere Zuweisung von Sozialwohnungen oder ein mehrjähriger Wohnsitz oder eine mehrjährige Arbeitstätigkeit in Italien oder der Region.

Mit den Urteilen 44/2020 und 09/2021 erklärte das italienische Verfassungsgericht u. a. die Voraussetzung eines mehrjährigen Wohnsitzes als rechtswidrig, da dadurch insbesondere ausländische Bürgerinnen und Bürger benachteiligt würden. Darüber hinaus entschied das Verfassungsgericht, dass das Wohnsitzalter nicht zu den Kriterien für die Vergabe einer höheren Punktzahl bei der Zuteilung von Wohnraum gehören kann, da es keine Bedingung für eine größere Bedürftigkeit darstellt.

Für Personen, welche die Kriterien nicht erfüllen oder welche aufgrund des Umfangs der Wartelisten zum Erhalt einer Sozialwohnung in absehbarer Zeit eine solche nicht erhalten, steht der private Wohnungsmarkt als Alternative zur Verfügung.

Auf regionaler Ebene kann der Erhalt einer Wohnbeihilfe beantragt werden, wobei sich die Zugangskriterien sowie die Ausgestaltung der Hilfe je nach Region unterscheiden können.

Medizinische Versorgung:

Personen mit internationalem Schutz müssen sich beim staatlichen Gesundheitsdienst registrieren lassen und haben die gleichen Rechte und Pflichten wie italienische Staatsangehörige, was die medizinischen Leistungen aber auch die Beitragspflicht betrifft. Die Anmeldung ist für die Dauer der Aufenthaltserlaubnis gültig und erlischt auch nicht während der Verlängerungsphase der Aufenthaltserlaubnis.

13. Welche Bemühungen hat die Bundesregierung in den Jahren 2022 und 2023 unternommen, um auf eine Verbesserung der Bedingungen für in Griechenland anerkannte Schutzberechtigte vor Ort hinzuwirken?

Es besteht ein zuletzt nochmals intensivierter regelmäßiger Austausch zwischen der Bundesregierung und den zuständigen Stellen in Griechenland zur Abstimmung und möglichen Implementierung von Unterstützungsmaßnahmen mit dem Ziel der Verbesserung der Bedingungen für in Griechenland anerkannte Schutzberechtigte und der Schaffung der grundsätzlichen Voraussetzungen für Rückführungen nach Griechenland.

14. Ist der Bundesregierung bekannt, dass die Anerkennungsbescheide und die damit verbundenen Aufenthaltspapiere der in Griechenland anerkannten Schutzberechtigten in Griechenland im allgemeinen Sprachgebrauch „Reisepapiere“ genannt werden?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Nach Einschätzung der Bundesregierung sind Anerkennungsbescheide und die damit verbundenen Aufenthaltspapiere von den sog. „Reisepapieren“ zu unterscheiden.

15. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung in diesem Zusammenhang bereits ergriffen bzw. plant sie zu ergreifen, um – wie in ihrem Koalitionsvertrag angekündigt – „den Missbrauch der visafreien Reise [zu] verhindern“ (vgl. Koalitionsvertrag 2021 bis 2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, S. 142)?

Die Bundesregierung befindet sich hierzu in engem und regelmäßigem Austausch mit der griechischen Regierung. Ziel bleibt es, die Lebensbedingungen für Personen, denen in Griechenland bereits ein Schutzstatus zuerkannt wurde, dergestalt zu verbessern, dass nach einer missbräuchlichen Einreise und Asylantragstellung in der Bundesrepublik Deutschland die Rückführung in den zuständigen europäischen Mitgliedstaat ermöglicht werden kann. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

16. Werden im Rahmen der vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzübertrittskontrollen i. S. d. Artikel 25 ff. des Schengener Grenzkodex (SGK) die nach Artikel 32 i. V. m Artikel 6 Absatz 1c SGK zu belegenden Angaben (Zweck und Umstände des beabsichtigten Aufenthalts sowie ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowohl für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts als auch für die Rückreise in den Herkunftsstaat) abgefragt, und wenn ja, in welchem Umfang, und wenn nein, warum nicht?

Im Rahmen einer Kontrolle während der vorübergehend wiedereingeführten Grenzkontrollen an den Binnengrenzen werden der Zweck und die Umstände des beabsichtigten Aufenthalts entsprechend des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex – SGK) unter anderem anhand der Belege überprüft, die in der dem SGK als Anhang I beigefügten, nicht abschließenden Liste zu Artikel 6 Absatz 3 SGK enthalten sind.

17. Zu wie vielen Einreiseverweigerungen bzw. Zurückweisungen gegenüber anerkannten Schutzberechtigten kam es in den Jahren 2022 und 2023, und mit welcher Begründung (bitte nach Jahren, Herkunftsland, EU-Mitgliedstaat der Anerkennung und Grund der Einreiseverweigerung aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Angaben im Sinne der Fragestellung vor.

18. Wie viele Asylsuchende des Jahres 2023 hielten zuvor einen temporären Schutztitel der Türkei inne?

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Angaben im Sinne der Fragestellung vor.

19. Wie viele Kirchenasylfälle mit Dublin-Bezug wurden im Jahr 2023 an das BAMF gemeldet (bitte nach Bundesländern differenzieren), und was war das Ergebnis der Überprüfung dieser Fälle durch das BAMF?

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 2.065 Kirchenasylfälle gemeldet (Stand 31. Januar 2024). Die Zahlen, aufgeschlüsselt nach Ländern, können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Land	Kirchenasylfälle
Nordrhein-Westfalen	588
Hessen	333
Bayern	327
Berlin	184
Niedersachsen	137
Hamburg	112
Bremen	90
Schleswig-Holstein	66
Sachsen-Anhalt	51
Thüringen	47
Rheinland-Pfalz	34
Mecklenburg-Vorpommern	33
Brandenburg	28
Baden-Württemberg	18
Saarland	11

Land	Kirchenasylfälle
Sachsen	6
Gesamtergebnis	2.065

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 23 der Abgeordneten Clara Büniger auf Bundestagsdrucksache 20/10791 verwiesen.

20. Wie viele Kirchenasylfälle ohne Dublin-Bezug gab es im Jahr 2023, und wie waren hier die Ergebnisse?

Im Jahr 2023 wurden 35 Kirchenasyle ohne Dublinbezug gemeldet (Stand 31. Januar 2024). Eine statistische Erhebung der Ergebnisse erfolgt nicht.

21. Wie viele Übernahmeersuchen, Zustimmungen bzw. Überstellungen (bitte differenzieren) im Rahmen des Dublin-Systems gab es im Gesamtjahr 2023 durch bzw. an Deutschland (bitte auch nach Ländern differenzieren und die jeweiligen Überstellungsquoten nennen; bitte in einer gesonderten Tabelle darstellen, wie über Ersuchen anderer Mitgliedstaaten durch das BAMF im Jahr 2023 entschieden wurde und nach Gründen bzw. Rechtsgrundlage der Dublin-Verordnung differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Jahr 2023	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Österreich	7.995	5.721	1.534	1.067	513	337
Belgien	1.003	677	193	2.384	1.605	502
Bulgarien	7.732	4.574	266	73	30	25
Schweiz	1.259	599	121	1.533	1.070	540
Zypern	280	121	10	171	83	60
Tschechien	347	313	65	87	56	28
Dänemark	288	161	43	240	174	113
Estland	83	75	3	11	10	3
Griechenland	5.523	65	3	357	186	167
Spanien	3.334	2.462	525	33	10	1
Finnland	195	157	53	58	53	32
Frankreich	5.032	2.685	575	5.209	2.917	1.210

Jahr 2023	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Kroatien	16.704	15.725	328	25	2	3
Ungarn	323	173	6	15	7	6
Irland	13	3	2	83	44	0
Island	25	6	1	29	20	5
Italien	15.479	15.514	11	544	395	40
Liechtenstein	1	0	0	10	6	4
Litauen	262	251	53	10	8	5
Luxemburg	75	42	14	136	91	37
Lettland	672	501	32	8	2	2
Malta	280	240	26	9	3	2
Niederlande	1.577	1.001	279	2.762	2.156	824
Norwegen	158	60	16	167	137	96
Polen	1.922	1.693	419	81	68	50
Portugal	537	392	67	108	80	14
Rumänien	1.299	1.003	147	21	12	10
Schweden	1.468	1.104	199	240	190	136
Slowenien	415	300	56	29	8	8
Slowakei	341	110	6	68	18	15
gesamt	74.622	55.728	5.053	15.568	9.954	4.275

Jahr 2023	
Ablehnungen durch das BAMF an die Mitgliedstaaten	
gesamt	5.583
davon:	
Artikel 3 Absatz 2 Dublin-III	10
Artikel 8 Absatz 1 Dublin-III	75
Artikel 8 Absatz 2 Dublin-III	40
Artikel 8 Absatz 4 Dublin-III	59
Artikel 9 Dublin-III	63
Artikel 10 Dublin-III	20
Artikel 11 Buchstabe a Dublin-III	60
Artikel 11 Buchstabe b Dublin-III	19
Artikel 12 Absatz 1 Dublin-III	2
Artikel 12 Absatz 2 Dublin-III	24
Artikel 12 Absatz 3 Dublin-III	3

Jahr 2023	
Ablehnungen durch das BAMF an die Mitgliedstaaten	
Artikel 12 Absatz 4 Dublin-III	119
Artikel 13 Absatz 1 Dublin-III	7
Artikel 13 Absatz 2 Dublin-III	8
Artikel 14 Absatz 2 Dublin-III	1
Artikel 16 Absatz 1 Dublin-III	8
Artikel 17 Absatz 2 Dublin-III	84
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b Dublin-III	149
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c Dublin-III	1
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d Dublin-III	29
Artikel 18 Absatz 2 Dublin-III	1
Artikel 19 Absatz 1 Dublin-III	1
Artikel 19 Absatz 2 Dublin-III	712
Artikel 19 Absatz 3 Dublin-III	535
Ablehnende Zwischenantwort, da ÜE an dritten Mitgliedstaat noch nicht beantwortet	45
EURODAC-Treffer unvollständig	135
Kein Dublinfall (i. d. R., weil internationaler Schutz in Mitgliedstaat)	476
Keine Antwort auf Remonstration innerhalb der Frist	1
Minderjährigkeit zwischen den Mitgliedstaaten strittig	18
Verweis auf Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats	2.878

22. In wie vielen Fällen wurde im Jahr 2023 bei Asylsuchenden festgestellt, dass Griechenland nach der Dublin-Verordnung zuständig ist (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenziert angeben und nach gestellten Übernahmeersuchen und Selbsteintritten differenzieren)?

Die nachfolgende Tabelle enthält die Anzahl der Fälle, in denen Griechenland nach der Dublin-Verordnung zuständig ist und ein Übernahmeersuchen an Griechenland gerichtet wurde.

Übernahmeersuchen an Griechenland – Jahr 2023	
Herkunftsländer gesamt:	5.523
darunter:	
Syrien, Arabische Republik	1.871
Afghanistan	794
Türkei	601
Irak	461
Armenien	394
Somalia	257
Pakistan	185
Iran, Islamische Republik	155

Übernahmeersuchen an Griechenland – Jahr 2023	
Ungeklärt	121
Nigeria	86

Hinzu kommen Verfahren, in denen Griechenland zuständig wäre, das BAMF jedoch aufgrund von Umständen des individuellen Einzelfalls das Selbsteintrittsrecht (SER) ausgeübt hat.

SER nach Feststellung der Zuständigkeit Griechenlands – Jahr 2023	
Herkunftsländer gesamt	170
darunter:	
Armenien	64
Syrien, Arabische Republik	21
Türkei	19
Aserbaidschan	11
Afghanistan	9
Iran, Islamische Republik	9
Irak	8
Libyen	7
Jemen	4
Libanon	4

23. In wie vielen Fällen hat Griechenland im Jahr 2023 Übernahmeersuchen an Deutschland gestellt, und in wie vielen Fällen erfolgten Überstellungen von Griechenland an Deutschland?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr 2023	
Übernahmeersuchen von Griechenland an Deutschland	357
Überstellungen von Griechenland an Deutschland	167

24. Wie lange war die Dauer von Dublin-Verfahren im Jahr 2023, und wie lange war die Verfahrensdauer in Fällen, in denen nach der Feststellung, dass ein anderer EU-Staat für die Asylprüfung zuständig sei, dann doch ein Prüfverfahren in nationaler Zuständigkeit durchgeführt wurde?

Um wie viele Fälle handelt es sich hierbei, und wie ist das inhaltliche Ergebnis der Prüfverfahren in diesen Fällen (bitte nach den wichtigsten Herkunftsländern differenziert darstellen)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Dublin-Verfahren in Monaten	
Jahr 2023	3,1

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer seit Asylantragstellung bei Übergang ins nationale Verfahren nach gescheitertem Dublin-Verfahren		
	Dauer in Monaten	Anzahl Entscheidungen
Jahr 2023	14,2	20.249
darunter:		
Afghanistan	12,4	6.108
Syrien	5,9	5.519
Irak	18,7	1.550
Türkei	9,2	916
Iran	25,9	776
Nigeria	39,9	624
Russische Föderation	22,0	512
Tunesien	12,2	311
Pakistan	17,1	284
Libyen	16,6	268

Jahr 2023	Anerkennung	Flüchtlingschutz gem. § 3 Absatz 1 AsylG	subsidiärer Schutz gem. § 4 Absatz 1 AsylG	Abschiebungsverbot gem. § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG	Ablehnung	Sonst. Verfahrenserledigungen	Entscheidungen gesamt
gesamt	37	4.379	5.610	2.794	5.202	2.227	20.249
darunter:							
Afghanistan	11	3.484	129	2.350	34	100	6.108
Syrien	0	106	5.229	91	3	90	5.519
Irak	0	41	31	108	931	439	1.550
Türkei	0	54	15	8	756	83	916
Iran	5	295	23	6	382	65	776
Nigeria	0	7	2	36	390	189	624
Russische Föderation	9	43	20	2	274	164	512
Tunesien	0	4	0	1	226	80	311
Pakistan	0	18	0	6	227	33	284
Libyen	0	12	20	3	203	30	268

Anmerkung: Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren zum 1. Januar 2023 wurde die unionsrechtliche Vorgabe zu Verfahrensfristen im Asylverfahren auch im Asylgesetz (AsylG) in Form des § 24 Absatz 4 bis 8 Asylgesetz (AsylG) umgesetzt. Die statistische Erfassung solcher Verfahren wurde dahingehend geändert, dass die Verfahrensdauer erst ab dem Zeitpunkt berechnet wird, zu dem Deutschland zuständig wurde. Daher sind die o. g. Daten mit entsprechenden Daten der Vorjahre nur noch eingeschränkt vergleichbar.

25. Wie lauten nach Kenntnis der Bundesregierung die statistischen Daten zu Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen in Dublin-Verfahren für das Jahr 2023, und in wie vielen dieser Fälle wurde anschließend ein Asylprüfverfahren in Deutschland durchgeführt (bitte jeweils Gesamtsummen nennen und nach Zielstaaten differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren			
01.01. – 31.12.2023 (Stand 15.02.2024)	abgelehnt	stattgegeben	gesamt
Belgien	71	5	76
Bulgarien	382	109	491
Dänemark u. Färöer	28	2	30
Estland	29	7	36
Finnland	48	8	56
Frankreich	517	46	563
Griechenland	5	5	10
Italien	578	1.675	2.253
Kroatien	1.632	604	2.236
Lettland	96	20	116
Litauen	103	237	340
Luxemburg	3	0	3
Malta	37	12	49
Niederlande	113	20	133
Norwegen	6	0	6
Österreich	764	39	803
Polen	412	85	497
Portugal	92	5	97
Rumänien	168	24	192
Schweden	126	11	137
Schweiz	75	8	83
Slowakische Republik	8	6	14
Slowenien	84	8	92
Spanien	388	30	418
Tschechische Republik	51	3	54

Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren			
01.01. – 31.12.2023 (Stand 15.02.2024)	abgelehnt	stattgegeben	gesamt
Ungarn	3	12	15
Zypern	15	14	29

Nationales Verfahren nach gescheitertem Dublin-Verfahren (Stand 28.02.2024) für Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren 01.01. – 31.12.2023 (Stand 15.02.2024)	davon Stattgabe in der Gerichtsentscheidung zum Eilantrag im Dublin-Verfahren	
Belgien	5	0
Bulgarien	119	22
Dänemark und Färöer	2	0
Finnland	8	0
Frankreich	45	7
Griechenland	3	3
Italien	572	342
Kroatien	403	50
Lettland	8	0
Litauen	44	21
Malta	4	0
Niederlande	11	1
Österreich	99	10
Polen	49	19
Portugal	17	0
Rumänien	42	1
Schweden	23	7
Schweiz	10	0
Slowenien	16	4
Spanien	50	0
Tschechische Republik	5	1
Ungarn	3	3
Zypern	8	6

Ein stattgebender Beschluss im Eilrechtsschutzverfahren (gemäß § 80 Absatz 5, 7, 123 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO) führt nicht zwangsläufig zur Beendigung des Dublin-Verfahrens und einer Entscheidung im nationalen Asylverfahren. Insoweit wird lediglich die aufschiebende Wirkung der Klage in der Hauptsache angeordnet und die Überstellungsfrist unterbrochen.

Die in der Tabelle angegebene Zahl je Mitgliedstaat stellt daher die Gesamtzahl der Verfahren dar, in denen eine Gerichtsentscheidung zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren getroffen wurde und die in das nationale Verfahren nach gescheitertem Dublin-Verfahren übergegangen sind. Ob der Übergang in das nationale Verfahren auf der Gerichtsentscheidung beruht, ist statistisch nicht auswertbar. Ergänzend wurden die Stattgaben in den Eilverfahren ausgewiesen.

26. In wie vielen Fällen scheiterte im Jahr 2023 eine fristgerechte Überstellung (bitte auch nach den wichtigsten Herkunfts- und Mitgliedstaaten differenzieren), und was waren die wichtigsten Gründe hierfür (bitte auflisten)?

Im Jahr 2023 scheiterten fristgerechte Überstellungen bei 38.682 Personen, die aus Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat überstellt werden sollten (Abfragestand 31. Dezember 2023). Die Gründe können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Gescheiterte Überstellungen Jahr 2023 nach Gründen (Stand 31.12.2023)	38.682
davon:	
Mitgliedstaat	9.123
Ausländerbehörde	7.600
untergetaucht	4.489
Organisatorisches	3.529
VG-Verfahren	3.355
nicht angetroffen	3.278
Kirchenasyl	2.287
Sonstiges	1.577
fehlende Flugverbindung	1.334
Reiseunfähigkeit/Krankheit	681
Ausreise ins Herkunftsland	614
Selbsteintrittsrecht	486
Renitenz	222
Suizidversuch/Selbstverletzung	41
EuGH	33
Fehlende Sicherheitsbegleitung	16
Fehlende Arztbegleitung/Untersuchung	12
Corona	4
Haftentlassung aus Abschiebehaft	1

Gescheiterte Überstellungen Jahr 2023 nach Herkunftsland (Stand 31.12.2023)	38.682
darunter:	
Afghanistan	8.965
Syrien, Arabische Republik	8.120
Türkei	3.328
Irak	3.003
Russische Föderation	2.357
Iran, Islamische Republik	2.232
Algerien	836
Tunesien	812
Nigeria	804
Ungeklärt	585

Gescheiterte Überstellungen 2023 nach dem Mitgliedstaat der Zustimmung (Stand 31.12.2023)	38.682
darunter:	
Italien	13.813
Kroatien	5.850
Österreich	3.866

Gescheiterte Überstellungen 2023 nach dem Mitgliedstaat der Zustimmung (Stand 31.12.2023)	38.682
Bulgarien	3.505
Spanien	1.907
Frankreich	1.804
Polen	1.697
Rumänien	1.025
Schweden	1.001
Litauen	917

27. Für welche Zeiträume und welche Personengruppen hatte Italien im Jahr 2023 nach Kenntnis der Bundesregierung Überstellungen aus Deutschland bzw. aus allen EU-Mitgliedstaaten ausgesetzt?

Mit Schreiben vom 5. und 7. Dezember 2022 teilte das italienische Innenministerium mit, dass Überstellungen nach der Dublin-III-Verordnung vorübergehend nicht entgegengenommen werden könnten. Hintergrund sei, dass aufgrund der hohen Zugangszahlen nach Italien keine ausreichenden Kapazitäten in den dortigen Aufnahmeeinrichtungen vorhanden seien.

Italien hat gleichwohl angekündigt, Überstellungen unbegleiteter Minderjähriger zum Zwecke der Familienzusammenführung weiterhin entgegenzunehmen.

28. In welcher Form hat Deutschland das Dublin-Verfahren mit Italien im Jahr 2023 trotz der Aussetzung fortgeführt, und wie genau sah die Berücksichtigung der „temporär in Italien auftretenden Herausforderungen im Einzelfall“ aus (Antwort zu Frage 27 auf Bundestagsdrucksache 20/5868)?

Bei der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-III-Verordnung) handelt es sich um unmittelbar geltendes EU-Recht, welches durch die Mitgliedstaaten anzuwenden ist. Daher führt Deutschland das Dublin-Verfahren mit Italien weiterhin fort. Das Verfahren richtet sich insbesondere nach den Artikeln 21 bis 22 (Aufnahmeverfahren) sowie Artikel 23 bis 25 (Wiederaufnahmeverfahren) Dublin-III-Verordnung.

Die durch Italien mit o. g. Rundschreiben kommunizierten Einschränkungen werden fortwährend berücksichtigt. Das BAMF steht diesbezüglich in engem Austausch mit den italienischen Behörden und dem in Italien eingesetzten Verbindungspersonal. Die Durchführung einer Überstellung wird in jedem Einzelfall individuell geprüft und ggf. zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt.

29. In wie vielen Fällen kam es im Jahr 2023 aufgrund der Aussetzung durch Italien zu einem Ablauf der Überstellungsfristen und einer Verfahrensübernahme durch Deutschland?

Im Jahr 2023 scheiterten fristgerechte Überstellungen bei 13.813 Personen, für deren Asylverfahren Italien nach der Dublin-III-Verordnung zuständig war (Abfragestand 31. Dezember 2023). In 8.194 dieser Fälle wurde statistisch „Mitgliedstaat“ als Grund erfasst. Im Übrigen sind die gescheiterten Verfahren in Höhe der Differenz in den sonstigen Gründen erfasst, die im Rahmen der ersten Tabelle der Antwort zu Frage 26 genannt werden.

30. In welchem Umfang hat es im Jahr 2023 welche Unterstützung des Bundes bei Überstellungen nach der Dublin-Verordnung (Dublin-VO) und bei sonstigen Überstellungen gegeben (bitte auch den personellen Aufwand in Personenstunden darlegen)?

Das BAMF ist gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung zur Neufassung der Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung (AsylZBV) für die Festlegung der Modalitäten von Überstellungen nach der Dublin-III-Verordnung zuständig. Dies umfasst insbesondere die Koordinierung der Überstellungen mit den Ausländerbehörden, den Polizeibehörden von Bund und Ländern sowie dem zuständigen Mitgliedstaat. Darüber hinaus unterstützt die Bundespolizei die Länder durch die Begleitung von Überstellungen. Die hierfür aufgewendeten Personenstunden werden nicht statistisch erfasst.

31. Wie viele Personen aus palästinensischen Gebieten haben im Jahr 2023 Asylanträge in Deutschland gestellt, und bei wie vielen dieser Personen handelte es sich um sog. Dublin-Fälle und in wie vielen Fällen um bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat als schutzberechtigt Anerkannte (bitte ggf. nach Mitgliedstaaten der Anerkennung aufschlüsseln)?

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 743 Asylanträge (703 Erst- und 40 Folgeanträge) von Personen aus den besetzten Palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt) in Deutschland gestellt. Davon wurde bei 257 Antragstellenden festgestellt, dass bereits ein Schutzstatus aus Griechenland vorlag (Daten für andere Mitgliedstaaten liegen nicht vor; vgl. auch die Antwort zu Frage 7).

Im gleichen Zeitraum wurden insgesamt 99 Übernahmeersuchen für Personen aus den besetzten Palästinensischen Gebieten an andere Mitgliedstaaten gerichtet.

